



Gemeinde Dittingen

Parkplatzreglement

nächtliches Dauerparking auf öffentlichem Grund

vom 7. Dezember 1998

Die Gemeindeversammlung vom Dittingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf § 17 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968 folgendes

Parkplatzreglement

§ 1 Grundsatz

1. Das regelmässige Parkieren von ordentlich eingelösten Motorwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Dittingen ist bewilligungspflichtig.
2. Für die Bewilligung ist ein Gebühr zu entrichten.

§ 2 Bewilligung

1. Die Bewilligung wird allen in Dittingen wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.
2. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung durch die Gemeinde.
3. Die Gemeinde kann Parkplätze fest vermieten, wobei hierfür eine besondere Bewilligung und auch Gebühr erhoben wird.

§ 3 Meldung der Gebührenpflicht

1. Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.
2. Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

1. Fahrzeugbesitzer und Fahrzeugbesitzerinnen, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht befreit.
2. Für Fahrzeuge, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Areal abgestellt werden.

§ 5 Gebühr

1. Die Gebühr beträgt jährlich Fr. 180.— pro Fahrzeug. Für die fest vermieteten Parkplätze wird eine Gebühr von Fr. 50.— pro Fahrzeug und Monat berechnet.
2. Die Gebühr wird jeweils im Dezember für das Folgejahr erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren, auf Gesuch hin, zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, beim Steigen des Lebenskostenindex um 25 Punkte die Gebühr um Fr. 5.— heraufzusetzen. (Basis Juli 1998 = 143,9)
4. Die erhobenen Gebühren sind für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 6 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 100.— belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Dittingen, 1. Januar 1999



GEMEINDERAT DITTINGEN

Präsident	Gemeindeverwalter
Walter Jermann	Michael Schaeren

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft, mit
Entscheid vom 24. August 1998.

Vollziehungsverordnung

zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat Dittingen beschliesst, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, zur besseren Handhabung dieses Reglements:

1. Gebührenbezug, Rückerstattungen und Kontrollen werden der Gemeindeverwaltung übertragen.
2. Fahrzeugbesitzer und Fahrzeugbesitzerinnen, die auf Einladung nicht innert 30 Tagen schriftlich einen Privatparkplatz nachweisen, gelten als gebührenpflichtig. Ein Privatparkplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privaten Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.
3. Der Gebührenbezug erfolgt jeweils im Januar für das Folgejahr.
4. Wird die Jahresgebühr nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, erfolgt eine 1. Mahnung und nach der 2. Mahnung die Betreibung. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.— belastet.
5. Das Reglement wird nicht angewandt für Fahrzeugbesitzer und Fahrzeugbesitzerinnen, die einen weniger als 3 Monate dauernden Wohnsitz in Dittingen haben oder die sich pro Woche nicht mehr als 2 Tage hier aufhalten.
6. Es gilt auch nicht für Motorfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Nutzlast sowie für Anhänger jeder Art. Für diese ist das regelmässige Parkieren auf der Allmend über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen verboten (§ 15 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über das Strassenverkehrsrecht)
7. Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Dittingen, 1. Januar 1999



GEMEINDERAT DITTINGEN

Präsident Gemeindeverwalter
Walter Jermann Michael Schaeren